

Von Inseln/

nemmen / auch also mit dem gemüth vnd leib einnimbt / Wie dann nit von nöten / ein jeden schollen oder kleinst stücken zu umbgehen zubegreifen / sondern gnug in einem theil der Insel in dem fürnemmen zugehen / daß er die ganz Insel / vom anfang biß zum end wölsch besitzet. †

† L. possiz
deri ff. de
acqui. vel
amir. poss.

1. Die vrsachen / ein Insel dessen / der sie am ersten besitzet.

SEr Text hat oben gesetzt / Ein Insel dessen Verdr / der sie am ersten einnimbt oder besitzet / Ihnder zeigt der Text die vrsach an / vnd sagt: Dann mans darfür halt / daß es keines. Vnd derwegen auß natürlicher vernunft folgt / daß sie dessen / der sie am ersten besitzet.

1. Der so auff dem Land die Oberkeit / der hat sie auch auff dem Meer darbey / biß auff zwo tagereiß.
2. Ein Insel im hohen weiten Meer / ist vnd gehört der Oberkeit / des die nechst beyligend Insel.
3. Ein Insel im Meer / die mit bey einer Herrschafft oder andern Inseln gelegen / ist eigenthumblichen deren / so sie am ersten besitzet / Die Oberkeit aber siehet ein Röm. Keyser zu.
4. Wann mehr mit einander ein Insel einnehmen / hat nit ein jeder theil / sondern sie ist allen gemein.
5. Der einen platz beschlecht / bereit hat / nie darumb besessen oder eingenommen.
6. Welchem zugelassen / einen ort einzunehmen / vnd er aber solchs verzüge / der kömpt vmb sein gerechtigkeit.
7. Wann die hohe Oberkeit jemand ein Herrschafft einzunehmen vnd zubefuchen zubewilligen.
8. Ob vnd wann ein Gebiet oder Herrschafft dessen / der mit einem Heer darinnen ligt.
9. So ein new Land eingenommen / ob sie mit newem gefas zu regiren / oder bey den alten zubleiben.

Izewol aber ein Insel im Meer niemands eigenthumblich zusiehet / fragt doch Bartolus bey den vorgesetzten worten des Texts / Wer die Oberkeit vnd den Gerichtszwang darauff / ob derselbig jemand gebür / also daß er die mißhandlung / so sich darauff begeben / zustraffen / vnd ober die leut / so dahin zügen / zugebieten hette. Vnd ist darauff sein antwort / daß die Herrschafft vnd Oberkeit / so deren den an das Meer stößet / nit allein zu land / sondern auch auff solchen entstandnen Inseln zugebieten. Dann wie ein Landsfürst zu land / sein land von den mißthetigen sicher zumache / † also ist ers auch schuldig zu wasser. Erstreckt sich nur ein Landsfürst / den Oberkeit vnd gewalt nit allein auff das Land / sondern auch ins Meer /

† ff. de off.
pra. L. con.
gruit C. de
Clal. L. 1.
Lib. XI.

Meer / wie die
welche näher
mel das mehr
gebiet vnd
sel im Meer /
schafft / deren
Vnd in
bey keiner
gelegen were /
cher Insel sie
Daher
Meer / wo der
nachbarscha
vñ Jurisdiction
vnd gewalt
solche Insel /
sitz / Da sich
sen wolte / vñ
derselbig in
nen / so des
sich selber / vñ
hette es gleich
Zum vñ
der ein solch
nit darfür zu
men / sondern
Es me
einnemung
da ein Krie
daß doch sol
einzunem
die sachen e
Fern
bewilligt /
heit verach
verzüge / de
rechtigkeit
Vnd
Herrschafft
hohen Ob
welche den
zusehen / ob